

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)**

**UND DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES (SPG)**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist: 8. Oktober 2010**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Stelle .....	5
1. Ausgangslage .....	6
1.1 Finanzierung der FMA .....	6
1.2 Urteil des StGH zu Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG.....	7
1.3 Urteil des StGH zu Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG .....	8
1.4 Urteil der FMA-Beschwerdekommision zu Art. 26 FMAG.....	9
1.5 Konsequenzen für die Finanzierung der FMA.....	9
1.6 Konsequenzen für die Aufsichtstätigkeit der FMA .....	10
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	11
2.1 Anlass der Vorlage.....	11
2.2 Finanzierungssystem der FMA .....	11
2.3 Einfluss der Kosten von Untersuchungen und Kontrollen auf die Finanzierung der FMA .....	14
2.4 Generelle Bemerkungen zur Finanzierung der FMA.....	14
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	15
3.1 Zielsetzung der Vorlage.....	15
3.2 Anpassung Art. 26 FMAG .....	15
3.3 Anpassung Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG .....	17
3.4 Anpassung von Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG.....	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	24
4.1 FMAG.....	24
4.2 SPG .....	31
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	32
6. Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	34
7. Regierungsvorlage .....	35

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Der Landtag hat im letzten Jahr im Rahmen der Einführung des neuen Corporate Governance-Rahmengesetzes und der damit verbundenen Anpassung verschiedener Spezialgesetze die Finanzierung der Finanzmarktaufsicht (FMA) neu geregelt. Der maximale Beitrag des Landes an die FMA wurde, mit einer Übergangsphase bis ins Jahr 2013, auf 8 Mio Franken reduziert. Um die damit entstehende Finanzierungslücke bei der FMA zu decken wurde im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vorgesehen, eine jährliche Aufsichtsabgabe von den Beaufsichtigten zu erheben. Die Regierung hat in der Folge per 1. Januar 2010 die Bestimmungen zur Erhebung der Aufsichtsabgaben und Gebühren durch die FMA in der FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV) erlassen. Die Finanzierung der FMA war damit geregelt und gesichert. In den vergangenen Monaten haben nun der Staatsgerichtshof und die FMA-Beschwerdekommision Urteile zu Bestimmungen im FMAG wie auch im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) erlassen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeiten der FMA haben sich durch Gebühren und Abgaben zu finanzieren.*

*Am 29. Januar 2010 hat ein Advokaturbüro im Auftrag von rund 270 Stimmberechtigten Beschwerde (Popularbeschwerde) wegen Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte gegen die FMA-GebV erhoben. Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 22. Juni 2010 (StGH 2010/24) Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG als verfassungswidrig aufgehoben. In diesen Bestimmungen wurde die Regelung der FMA-Gebühren und Abgaben an den Verordnungsgeber, d.h. die Regierung delegiert. Als Konsequenz fehlt der FMA-Gebührenverordnung nun die rechtliche Grundlage; sie ist deshalb nicht mehr anwendbar.*

*Ebenfalls am 22. Juni 2010 hat der StGH in einem weiteren Urteil (StGH 2010/124) die Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG als verfassungswidrig erkannt und aufgehoben. Gegenstand dieses Verfahrens war eine Verfügung der FMA, in welcher die Kosten einer ausserordentlichen Kontrolle gemäss SPG dem betroffenen Finanzintermediär auferlegt wurden. Mit der Aufhebung der besagten Bestimmungen im SPG hat die FMA derzeit keine Möglichkeit mehr, Kosten für SPG-Untersuchungen den jeweilig betroffenen Personen aufzuerlegen.*

*Im Weiteren hat die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) in ihrem Urteil vom 7. Mai 2010 (FMA-BK 2010/8) entschieden, dass die Kosten für Untersuchungen auf Grundlage von Art. 26 Abs. 1 FMAG (Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts) nicht den entsprechenden Beaufsichtigten auferlegt werden können, sofern diese kein Verschulden trifft. Dieses Urteil hat zur Folge, dass die FMA entstandene Untersuchungskosten grundsätzlich nicht weiterverrechnen kann. Das heisst, die FMA trägt das Kostenrisiko zur Gänze selber oder muss auf die Durchführung von aufsichtsrechtlich erforderlichen Untersuchungen verzichten.*

*Die Finanzierung der FMA ist durch diese drei Urteile nicht mehr gesichert bzw. derzeit ohne Rechtsgrundlagen. Nach Abzug des Staatsbeitrages muss die FMA für das Jahr 2010 noch etwa CHF 6 Mio. an Gebühren und Abgaben einnehmen, um ihre Kosten zu decken. Dies ist aktuell nicht möglich. Schlussendlich müsste der Staat bzw. der Steuerzahler für die fehlenden Einnahmen aufkommen.*

*Ziel dieser Vorlage ist es deshalb, die Finanzierung der FMA auf eine solide rechtliche Basis zu stellen. Dazu sollen die entsprechenden Bestimmungen im FMAG und SPG so angepasst werden, dass sie den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen und keinen ungewollten Interpretationsspielraum zulassen.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Präsidium

#### **BETROFFENE STELLE**

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Vaduz, 14. September 2010

RA 2010/2025-7402

## **1. AUSGANGSLAGE**

### **1.1 Finanzierung der FMA**

Der Landtag hat im Rahmen der Einführung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG) auch verschiedene Spezialgesetze, darunter das FMAG, angepasst. Die Finanzierung der FMA wurde anlässlich dieser Überarbeitung auf eine neue Grundlage gestellt. Die Mittel für die FMA sollten einerseits aus einem Staatsbeitrag von maximal 8 Mio. Franken (Übergangsphase bis 2013), andererseits aus den Gebühren und Abgaben der Beaufsichtigten aufgebracht werden. Um den Anteil der einzelnen Beaufsichtigten, d.h. die jährliche Aufsichtsabgabe, zu bestimmen, wurde ein Abgabemodell analog dem System der FINMA und der meisten anderen europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden entwickelt. In diesem Modell werden die Kosten der FMA, die am Ende eines Jahres nicht durch den Staatsbeitrag und durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, nach einem Schlüssel auf die Finanzintermediäre umgelegt. Dieser Schlüssel berücksichtigt einerseits die Verursachergerechtigkeit, andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Beaufsichtigten. Konkret bedeutet dies, dass z. B. der Beitrag der Banken sich an den Gesamtkosten für die Bankenaufsicht bemisst, wobei jedoch eine kleine Bank eine geringere Abgabe als eine grosse Bank zu tragen hat.

Das gesamte Jahresbudget der FMA liegt heute in einer Grössenordnung von 16 – 18 Mio. Franken. Mit dem geplanten System hätten Staat und Finanzplatz die Kosten der FMA zu etwa gleichen Teilen getragen. In Bezug auf die Unabhängig-

keit, die die FMA für die Ausübung ihrer Tätigkeit zweifelsohne benötigt, ist diese Aufteilung nach Ansicht der Regierung sinnvoll.

## **1.2 Urteil des StGH zu Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG**

Die Gebührenverordnung wurde im Januar 2010 von 272 Stimmberechtigten im Rahmen einer Popularbeschwerde beim Staatsgerichtshof (StGH) angefochten. Die FMA hat daraufhin als Sofortmassnahme umgehend auf die Rechnungsstellung von Gebühren und Abgaben aufgrund der per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Gebührenverordnung verzichtet, um das Urteil des StGH abzuwarten. Dieses wurde am 22. Juni 2010 gefällt. Der StGH hat in seiner Entscheidung zwar nicht die FMA-Gebührenverordnung, aber deren gesetzliche Grundlage, namentlich Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG als verfassungswidrig erkannt und aufgehoben. Der StGH vergleicht die Aufsichtsabgaben mit Steuern, da diese voraussetzungslos geschuldet seien. Er ist deshalb auch der Ansicht, dass es sich bei der Finanzierung staatlicher Leistungen mittels Steuern (oder eben im vorliegenden Fall Abgaben) um politische Fragestellungen handelt, „die nicht von der Regierung oder von einer Verwaltungsbehörde, sondern vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber unter Beachtung des Verfassungsrechts, namentlich der Grundrechte und der daraus abgeleiteten Prinzipien entschieden werden müssen“. Der StGH legt weiter fest, dass hinsichtlich öffentlicher Abgaben der Abgabetatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn zu regeln seien. Ebenso sollen die Belastungen für die Betroffenen hinreichend bestimmbar und voraussehbar sein. Bei den Abgaben ist der StGH der Meinung, dass deren Bestimmung in „weitem Mass eine politische Frage darstellt, die der Gesetzgeber zumindest in grundsätzlicher Weise regeln sollte“.

In Bezug auf die Gebühren, welche durch die FMA erhoben werden, erklärte der StGH, dass eine Delegation der Regelung der Gebührenpflicht und der Gebüh-

renhöhe an den Verordnungsgeber nur dann verfassungsmässig sei, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte regle.

### **1.3 Urteil des StGH zu Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG**

Im Mai 2006 ordnete die FMA bei einem Finanzintermediär eine ausserordentliche Kontrolle gemäss SPG an und beauftragte eine Revisionsgesellschaft mit der Durchführung. Im Dezember 2008 legte die FMA die Kosten für die ausserordentliche Kontrolle mit 23'000 Franken fest und verfügte deren Zahlung durch die von der Untersuchung betroffene Gesellschaft. Die Kostentragungspflicht wurde vom Finanzintermediär bei der FMA-Beschwerdekommision, beim Verwaltungsgerichtshof und schlussendlich beim StGH angefochten. Der Beschwerdeführer hat dabei vorgebracht, dass seine Pflicht zur Tragung der Kosten der ausserordentlichen SPG-Kontrolle gem. Art. 25 i.V.m. Art 24 Abs. 9 SPG gegen den Gleichheitsgrundsatz verstosse und deshalb verfassungswidrig sei.

Der StGH hält dazu in seinem Urteil fest, dass die vom Beaufsichtigten zu tragenden Kosten eine Kausalabgabe darstellten. Diese sei am ehesten der Verwaltungsgebühr zuzuordnen. Ebenso hält das Gericht fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des StGH der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der öffentlichen Abgaben ein ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht darstelle. Im Weiteren äussert sich das Gericht ähnlich wie im oben beschriebenen Urteil zum FMAG: Abgabetatbestand, Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben seien hinreichend in einem Gesetz im formellen Sinn zu regeln. In vorliegendem Fall sei zwar der Kreis der Abgabepflichtigen klar, die Kosten der Kontrolle aber für den Betroffenen nicht im Vorhinein absehbar.



#### **1.4 Urteil der FMA-Beschwerdekommision zu Art. 26 FMAG**

Die FMA hat auf Grundlage von Art. 26 Abs. 1 FMAG im Oktober 2008 ein Sachverhaltsfeststellung im Rahmen einer Untersuchung bei einem Finanzintermediär angeordnet. Mit der Durchführung wurde eine Revisionsgesellschaft beauftragt. Die Kosten der Sachverhaltsfeststellung von über 300'000 Franken wurden im Dezember 2009 durch die FMA mittels Verfügung dem betroffenen Finanzintermediär auferlegt. Die FMA stützte sich dabei auf Art. 26 Abs. 2 FMAG. Demnach sind die Kosten durch die betroffene Person zu tragen, „sofern sie durch ihr Verhalten zum Verfahren zur Feststellung des Sachverhaltes Anlass gegeben haben“. Der betroffene Finanzintermediär gelangte an die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) mit dem Antrag, die Verfügung der FMA aufzuheben.

Die FMA-BK hat die Frage der Auslegung des Art. 26 Abs. 2 FMAG in ihrem Urteil (FMA-BK 2010/8) dahingehend beantwortet, dass das Argument, dass das objektive Verhalten des Betroffenen zum Verfahren Anlass gegeben habe, nicht dafür ausreiche, dass diesem die Kosten auferlegt würden. Vielmehr müsse dazukommen, dass dessen Verhalten (oder Unterlassen) nicht rechtskonform oder unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbar, das heisst unredlich oder unseriös war. Das Verhalten des Betroffenen müsse vorsätzlich oder (zumindest leicht) fahrlässig gesetzt werden. In betreffendem Fall konnte dies nicht festgestellt werden. Die Verfügung der FMA bzgl. Auferlegung der Kosten der Untersuchung auf den Betroffenen wurde deshalb von der FMA-BK aufgehoben.

#### **1.5 Konsequenzen für die Finanzierung der FMA**

Die oben kurz zusammengefassten Urteile des StGH und der FMA-BK haben unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung der FMA:

- Durch das Urteil der FMA-BK kann die FMA Kosten für Untersuchungen gem. Art. 26 FMAG nur noch weiterverrechnen, wenn ein schuldhaftes Verhalten des Verursachers nachgewiesen werden kann. Damit entstehen der FMA erhebliche Zusatzkosten, die sich (so zeigt die Erfahrung der Vergangenheit) im grössten Fall im Rahmen von deutlich über einer Million Franken pro Jahr bewegen können.
- Durch die Aufhebung von Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG durch den StGH ist die FMA zurzeit nicht in der Lage, Gebühren und Abgaben zu erheben. Es entsteht eine Finanzierungslücke von ca. 6 – 8 Mio. Franken pro Jahr.
- Durch die Aufhebung von Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG ist es der FMA nicht mehr möglich, die Kosten für ordentliche sowie ausserordentliche SPG-Kontrollen dem Verursacher aufzuerlegen. Die damit entstehenden Zusatzkosten für die FMA sind schwierig abzuschätzen, bewegen sich aber im Rahmen von mehreren hunderttausend Franken pro Jahr.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei einem jährlichen Mittelbedarf der FMA von insgesamt ca. 16 – 20 Mio. Franken unter den gegebenen Umständen nur etwa die Hälfte (durch den Staatsbeitrag) gedeckt ist.

### **1.6 Konsequenzen für die Aufsichtstätigkeit der FMA**

Ausser Frage steht, dass die FMA ihren gesetzlichen Auftrag trotz der fehlenden Finanzierungsgrundlagen zu erfüllen hat. Die Regierung lässt nicht zu, dass die Finanzmarktaufsicht und der Schutz der Kunden in irgendeiner Art und Weise vernachlässigt werden und hat die FMA angewiesen, ihrem gesetzlichen Auftrag wie bis anhin umfassend nachzukommen.

Die FMA finanziert die laufenden Geschäfte im Moment aus ihren noch vorhandenen liquiden Mitteln. Sie arbeitet eng mit der Stabsstelle Finanzen zusammen,

um die finanzielle Situation des „Unternehmens FMA“ laufend zu beurteilen und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen. Die FMA hat die Möglichkeit, beim Land Kredite aufzunehmen. Es ist nicht auszuschliessen, dass für das laufende Jahr aufgrund der ausbleibenden Einnahmen ein Nachtragskredit beantragt wird.

## **2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Anlass der Vorlage**

Anlass zur Vorlage geben, wie oben ausgeführt, die verschiedenen Gerichtsurteile, die direkte Auswirkungen auf die Finanzierung der FMA haben. Der Landtag hat bei der Einführung des ÖUSG und der damit verbundenen Anpassung des FMAG entschieden, dass die Kosten der Finanzmarktaufsicht gemeinsam vom Land und vom Finanzplatz getragen werden sollen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen lassen dies nicht in der beabsichtigten Art und Weise zu.

Soll das Ziel der etwa hälftigen Kostentragung von Land und Finanzplatz weiterhin erreicht werden, sind Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, die den (vom StGH dargelegten) Anforderungen an die Verfassungsmässigkeit genügen, unumgänglich. Solange die Finanzierung der FMA nicht auf einer soliden Grundlage steht, aufgrund derer der Finanzplatz an den Kosten beteiligt werden kann, muss das Land die gesamte Finanzierung übernehmen. Die dadurch schlussendlich beim Steuerzahler entstehende Belastung wurde weiter oben bereits aufgezeigt.

### **2.2 Finanzierungssystem der FMA**

Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals das geplante Finanzierungssystem der FMA erklärt. Dieses orientiert sich an den Systemen der Finanzaufsichtsbehörden in den meisten europäischen Staaten. Deren Finanzaufsichtsbehörden

decken ihre Kosten vollständig (z.B. FINMA in der Schweiz, BAFIN in Deutschland) oder teilweise (z. B. FMA Österreich) durch Abgaben der Finanzmarktteilnehmer. Im Normalfall werden dabei die Kosten der Finanzmarktaufsicht durch ein Berechnungssystem, das auf wirtschaftlichen Kennzahlen beruht, auf die einzelnen beaufsichtigten Unternehmen umgelegt.

Die Finanzierung der FMA erfolgt über den Staatsbeitrag, die Gebühreneinnahmen, die übrigen Erträge sowie die Aufsichtsabgaben. Um letztere zu ermitteln, wendet die FMA ein „Kostenmodell“ an. Dabei werden, etwas vereinfacht ausgedrückt, die Kosten der FMA ermittelt, die nach Abzug von Staatsbeitrag, Gebühreneinnahmen und übrigen Erträgen pro einzelne „Finanzintermediärskategorie“ (z.B. Banken, Vermögensverwalter, Treuhänder, Versicherungen) entstanden sind. Diese Kosten pro Finanzintermediärskategorie werden dann nach einem bestimmten Kriterium (Bemessungsgrundlage) auf die einzelnen Finanzintermediäre umgelegt. Die Ermittlung des verursachten Aufwandes pro Finanzintermediärskategorie erfolgt innerhalb der FMA durch eine Art Leistungserfassungssystem.

Ein vereinfachtes Beispiel soll diesen Ablauf verdeutlichen:

**Beispiel Umlage FMA-Kosten (fiktive Zahlen und Beträge) <sup>1</sup>***In CHF*

Gesamtkosten der FMA für das Jahr 201X	16 Mio.
- Staatsbeitrag	8 Mio.
- Gebühreneinnahmen der FMA	2 Mio.
<b>Total ungedeckte Kosten</b>	<b>6 Mio.</b>

↓

Die Finanzintermediärskategorie „Vermögensverwalter“ verursacht gemäss Kostenmodell der FMA im Jahr 201X 1% des Aufwandes. Dies entspricht CHF 60'000.	60'000
--	--------

Umlage und Berechnung der Aufsichtsabgabe pro Vermögensverwalter erfolgt gemäss gesetzlicher Bemessungsgrundlage (hier: verwaltetes Vermögen). Dies ergibt dann folgende Aufsichtsabgaben:

Verwaltetes Vermögen Unternehmen A -> CHF 100 Mio.	<b>10'000</b>
Verwaltetes Vermögen Unternehmen B -> CHF 200 Mio.	<b>20'000</b>
Verwaltetes Vermögen Unternehmen C -> CHF 300 Mio.	<b>30'000</b>

Ein grosser Vorteil des beschriebenen Umlagesystems ist es, dass die Finanzintermediäre die Kosten ihrer eigenen Finanzintermediärskategorie tragen (Verursachergerechtigkeit), innerhalb derselben aber die Aufteilung der Abgaben nach einem Bemessungskriterium erfolgt (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).

<sup>1</sup> Nicht berücksichtigt in diesem Beispiel ist die Unterteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grund- und eine variable Zusatzabgabe, die mögliche Kombination von mehreren Bemessungsgrundlagen und weitere Faktoren wie z.B. die Umlage von Gemeinkosten innerhalb der FMA oder verschiedene Möglichkeiten der Verteilung des Staatsbeitrages auf die Aufsichtsbereiche und Finanzintermediärskategorien.

### **2.3 Einfluss der Kosten von Untersuchungen und Kontrollen auf die Finanzierung der FMA**

Wie in Kapitel 1 beschrieben, ist eine Umlage der Kosten von ordentlichen und ausserordentlichen Untersuchungen nach SPG oder Sachverhaltsfeststellungen nach FMAG nach den Entscheiden des StGH und der FMA-BK nicht mehr oder nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Die FMA beauftragt für solche Untersuchungen, gestützt auf das geltende Aufsichtssystem (und wie auch in der Schweiz üblich), in der Regel Revisionsgesellschaften oder spezialisierte Beratungsunternehmen. Dadurch entstehen nicht nur FMA-interne Kosten für Personal etc., sondern vor allem zusätzliche Ausgaben für externe Spezialisten. Die Konsequenz ist, dass die Aufwandseite der FMA-Erfolgsrechnung dadurch grösser wird, solange die Weiterverrechnung an den Verursacher nicht zulässig ist. Dies wiederum heisst, dass diese zusätzlichen Kosten, bedingt durch das Umlageverfahren, von allen anderen Finanzintermediären oder alternativ vom Land zu tragen sind.

### **2.4 Generelle Bemerkungen zur Finanzierung der FMA**

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden weltweit ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Ihrer Tätigkeit wird mehr Gewicht und Beachtung beigemessen. Nicht zuletzt wird für den Zugang zu anderen Finanzmärkten die Gleichwertigkeit der Finanzmarktaufsicht des Herkunftsstaates eines Finanzintermediärs verlangt. Die FMA muss deshalb glaubwürdig bleiben und international auf gleicher Augenhöhe mit anderen Behörden agieren können. Dazu gehört auch eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Dies ist ein permanentes Erfordernis der verschiedenen internationalen Standardsetter und gewinnt im Zuge der Neustrukturierung der Europäischen Aufsichtsstellen zusätzlich an Bedeutung. Aus Image- und Reputationsgründen wäre es bedenklich,

wenn ein Finanzplatz, der international anerkannt sein und eine aktive Rolle spielen möchte, sich keine effektive und anerkannte Finanzmarktaufsicht leisten würde oder diese in ihrer Tätigkeit durch das nicht zur Verfügung Stellen der finanziellen Mittel beschränkt würde.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Zielsetzung der Vorlage**

Diese Vorlage verfolgt folgende Zielsetzung:

- 1) Anpassung des FMAG und Schaffung verfassungsmässig korrekter Grundlagen zur Finanzierung der FMA durch das Land und den Finanzplatz.
- 2) Anpassung des SPG zur Schaffung von Klarheit über die Kostentragung bei ordentlichen und ausserordentlichen SPG-Kontrollen.
- 3) Anpassung des FMAG zur Schaffung von Klarheit über die Kostentragung bei Untersuchungen gem. Art. 26 FMAG.

Während der Vernehmlassungsfrist wird der Rechtsdienst der Regierung noch die notwendige legistische Prüfung durchführen.

#### **3.2 Anpassung Art. 26 FMAG**

Die FMA-BK hat in ihrem unter Kapitel 1.4 beschriebenen Urteil eine ausführliche Analyse der Landtags-Debatte und des Bericht und Antrags bei der Einführung des Art. 26 FMAG vorgenommen und dabei richtigerweise festgestellt, dass es zum damaligen Zeitpunkt der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers war, dass ein vorwerfbares Verhalten und somit ein Verschulden Voraussetzung zur Anwendung der Kostennorm von Art. 26 FMAG sein solle.

Es muss befürchtet werden, dass dies im Kontext mit der Sachverhaltsfeststellung gem. Art. 26 FMAG zu grossen Problemen in der Praxis führt. Die Voraussetzung des Nachweises des Verschuldens vor einer Untersuchung führt dazu, dass die FMA ihre Untersuchungen nur noch dann durchführt, wenn dessen Vorhandensein und Nachweisbarkeit vorab feststehen (was in der Regel nicht der Fall sein wird und auch nicht kann) und dass die ausserordentlichen Kosten durch den Staat d.h. die Steuerzahler oder durch die Finanzintermediäre via Aufsichtsabgabe getragen werden. Es sei hier bemerkt, dass in Zusammenhang mit dem FMAG der Begriff des Verschuldens nicht der eigentlich korrekte Terminus ist. Das Konzept des Verschuldens wird in Zusammenhang mit dem Zivil- oder Strafrecht verwendet. Die Untersuchungstätigkeit der FMA hat zum Ziel, Regelverstösse aufzudecken und diese zu sanktionieren, unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung einer Norm absichtlich oder fahrlässig erfolgte. Der Schutz der Kunden auf dem Finanzplatz soll in jedem Fall gewährleistet sein und nicht davon abhängen, ob eine Vorschrift von einem Finanzintermediär wissentlich und willentlich oder unabsichtlich verletzt wurde.

Dass die FMA ihrem gesetzlichen Auftrag aus finanziellen Gründen nicht nachkommen würde steht selbstverständlich ausser Frage. Die Kostentragung durch das Land, die FMA oder den Finanzplatz ist denkbar und steht zur Diskussion. Schlussendlich soll soweit als möglich das Verursacherprinzip greifen und derjenige, der zu einer Untersuchung begründet Anlass gegeben hat, auch für die Kosten aufkommen müssen. Dass die Kosten nicht auf den Betroffenen überwält werden sollten, falls die Untersuchung nicht zur Feststellung führt, dass ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt, ist für die Regierung eine nachvollziehbare Argumentation.

Nach Ansicht der Regierung sollte das FMAG deshalb dahingehend abgeändert werden, dass die Kosten für eine Untersuchung auf Grundlage von Art. 26 FMAG



grundsätzlich dann vom Beaufsichtigten bzw. von der betroffenen Person getragen werden müssen, wenn die Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen eine Gesetzesvorschrift vorliegt. Sollte kein derartiger Verstoß vorliegen, soll nach Ansicht der Regierung die FMA die Kosten tragen. Soll die FMA ihre Tätigkeit wirklich unabhängig durchführen können, so ist auch damit zu rechnen, dass es zu Fällen kommen wird, in denen keine Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt werden können und damit die Kosten nicht auf den oder die Betroffenen überwältigt werden können. Eine Einschätzung betreffend die Höhe dieser Kosten ist kaum möglich.

### **3.3 Anpassung Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG**

Die vom StGH als verfassungswidrig aufgehobenen Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 FMAG delegieren die Regelung der Einzelheiten der Aufsichtsabgabe an die Regierung. In Abs. 3 erhält die Regierung die Möglichkeit, die Aufsichtsabgabe in eine Grund- und eine Zusatzabgabe aufzuteilen. Gemäss Abs. 4 soll die Regierung die Einzelheiten der FMA-Gebühren und Aufsichtsabgaben mit Verordnung regeln.

Der vom StGH kritisierte Mangel an Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Gebühren kann einerseits durch das Einführen von Obergrenzen und andererseits durch den Wegfall der bisher vorgesehen Bandbreiten bei einzelnen Gebühren behoben werden.

Das Äquivalenzprinzip, sprich die Verhältnismässigkeit zwischen dem Wert der erbrachten (FMA-)Dienstleistung und der Höhe der Gebühr wird selbstredend eingehalten. Die Regierung ist sich bewusst, dass der „Wert“ der durch Gebühren abgegoltenen Dienstleistungen der FMA für Dritte schwierig zu ermitteln ist. Die FMA hat ihren internen Aufwand für einzelne Dienstleistungen soweit möglich ermittelt. Dies liefert die Grundlage für die Festlegung der einzelnen Gebühren.

Die Gebühren sollen neu als Anhang im Gesetz geregelt werden. Der Gebührenkatalog der FMA ist zu umfangreich und beinhaltet zu viele verschiedene Arten von Gebühren, als dass im Gesetz ein Rahmen im Sinne von Obergrenzen und Kategorisierung der Arten von Gebühren möglich wäre.

Die Regelung der Aufsichtsabgaben bedarf ebenfalls der Überarbeitung. Wie der StGH in seiner Entscheidung aufzeigt, ist die Höhe der Aufsichtsabgaben im formellen Gesetz zu wenig bestimmt geregelt. Die Aufsichtsabgaben sollen nach dem Willen des Gerichts hinreichend bestimmbar und voraussehbar sein.

Die weiter oben beschriebene Umlage der während eines Jahres aufgelaufenen Kosten der Finanzmarktaufsicht macht - systembedingt - die exakte Berechenbarkeit der Aufsichtsabgabe eines einzelnen Finanzintermediärs im Vorhinein praktisch unmöglich. Es ist die eigentliche Idee des Umlagesystems, dass am Ende eines Jahres die erst zu diesem Zeitpunkt bekannten Kosten gemäss einem Schlüssel verteilt werden. Die FMA kann nur so ihre Jahresrechnung immer ausgeglichen abschliessen. Die exakte, also auf Franken und Rappen genaue Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Aufsichtsabgabe ist in diesem System nicht durchführbar. Die (im Vorhinein ja nicht bekannten) Gesamtkosten der FMA würden dann durch einen fixen Staatsbeitrag und durch nicht mit den Kosten der FMA im Zusammenhang stehenden Aufsichtsabgaben gedeckt werden, d.h. es entstünden jährlich Überschüsse oder Fehlbeträge bei der FMA. Für Fehlbeträge müsste dann wiederum der Staat aufkommen, was de facto die Erhöhung des Staatsbeitrages zur Folge hätte.

Als mögliche Lösung für diese Problematik bietet sich nachfolgend beschriebenes System an. Die FMA gibt jeweils auf Basis des von der Regierung genehmigten Budgets und des vom Landtag festgelegten Staatsbeitrages und somit im Laufe des vierten Quartals des Jahres bekannt, wie gross der Beitrag, also die Aufsichtsabgabe, jeder einzelnen Finanzintermediärskategorie (z.B. Banken, Versi-

cherungen, Vermögensverwalter usw.) für das kommende Jahr ist. Zu Beginn des darauf folgenden Jahres erhält die FMA die Geschäftsberichte der Unternehmen für das letzte Jahr (oder Daten zum Stichtag 31. Dezember). Diese bilden die Grundlage für die definitive Berechnung der Aufsichtsabgabe. Zusammengefasst berechnet die FMA also die Aufsichtsabgabe aufgrund ihres Budgets für das laufende Jahr anhand der Bemessungskriterien des vergangenen Jahres der Finanzintermediäre. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen.

#### **Beispiel Ablauf Berechnung Aufsichtsabgabe** (fiktive Zahlen und Beträge)

- 4. Quartal 2010    Der Landtag beschliesst den Staatsbeitrag der FMA. Das Budget der FMA wird von der Regierung genehmigt. Das Budget sieht vor, dass der Anteil der Banken an der Aufsichtsabgabe 2011 rund CHF 1 Mio. beträgt. Im Vorjahr betrug der Anteil der Banken CHF 0.9 Mio.
  
- 4. Quartal 2010    Die Bank X hat 2010 eine Abgabe von CHF 100'000 bezahlt. Da der Bankensektor (Anzahl Unternehmen, Bilanzsummen etc.) sich nicht wesentlich verändert hat, kann die Bank davon ausgehen, dass ihr Anteil der Kostensteigerung von ca. 10% folgt. Sie budgetiert deshalb CHF 110'000 für die Aufsichtsabgabe für das Jahr 2011.
  
- 1. Quartal 2011    Die Bank X übermittelt ihren Geschäftsbericht der FMA. Die FMA berechnet aus den Geschäftszahlen 2010 aller Banken und anhand ihres Budgets und des Staatsbeitrages für 2011 die Aufsichtsabgabe der Bank X.
  
- 2. Quartal 2011    Die Bank X erhält in der Folge eine Rechnung über CHF 116'507.25 von der FMA.
  
- 4. Quartal 2011    Die FMA erstellt ihr Budget für 2012. Zu diesem Zeitpunkt ist absehbar, dass die FMA im laufenden Jahr mehr Gebühren einnimmt, als im Budget 2011 vorgesehen waren. Der „Überschuss“ wird deshalb im Budget 2012 berücksichtigt. Die FMA gibt bekannt, dass der Anteil der Banken für das nächste Jahr nur noch CHF 0.8 Mio. beträgt.

Auch hier ist eine Berechnung der Aufsichtsabgabe für einen unbeteiligten Dritten für ein beliebiges Jahr nicht so möglich, wie dies z.B. bei den Einkommens-

steuern der Fall ist. Aber dadurch, dass die FMA frühestmöglich Budgetzahlen und die Anteile der Finanzintermediärskategorien bekannt gibt, ist ein Abschätzen der Belastung des einzelnen Unternehmens und die Budgetierung für das folgende Jahr möglich.

Die Auswirkungen dieser Systemänderung auf die FMA sind vor allem buchhalterischer Natur, da Überschüsse oder Fehlbeträge anfallen werden. Diese sind ins Budget des jeweils nächsten Jahres zu übertragen. Die FMA wird allerdings, liquiditätsbedingt, einen gewissen Spielraum benötigen, um die Schwankungen aufzufangen. Dies kann mit der Bildung von angemessenen Reserven erreicht werden.

Der StGH kritisiert, dass die Regelungen der Budgetierung und Budgetkontrolle auf Gesetzesebene nicht hinreichend begrenzend wirken. Das Budget und die Rechnung der FMA werden von der Regierung genehmigt und auch vom Aufsichtsrat und Finanzkontrolle geprüft. Damit stellen verschiedene Stellen sicher, dass mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umgegangen wird. Die bisherige Regelung hat allerdings keine Begrenzung der Aufsichtsabgaben vorgesehen. Auch dies widerspricht auf den ersten Blick dem ursprünglichen Gedanken der nachträglichen Umlage der Kosten. Die Regierung hat verschiedene Möglichkeiten prüfen lassen, um eine obere Grenze der Aufsichtsabgaben für die Finanzintermediäre zu definieren. Eine Möglichkeit wäre es, die Aufsichtsabgabe pro Finanzintermediär gesetzlich zu begrenzen. In Modellrechnungen hat sich aber gezeigt, dass aufgrund der Heterogenität des Finanzplatzes (sowohl sehr kleine Unternehmen wie auch sehr grosse innerhalb derselben Finanzintermediärskategorie) bei einer solchen Grenze, soll sie nicht in unrealistischer Höhe liegen, die Belastung der kleinen Unternehmen verhältnismässig zu- und die der grossen abnimmt. Als beste Variante hat sich nach Ansicht der Regierung die Begrenzung der gesamten Aufsichtsabgabe im Verhältnis zum Staatsbeitrag erwiesen. So soll-

ten die Einnahmen aus den Aufsichtsabgaben das Doppelte des maximalen Staatsbeitrages nicht überschreiten. Der einzelne Betroffene ist damit doppelt geschützt. Einerseits ist die gesamte Aufsichtsabgabe begrenzt, andererseits erfolgt die Berechnung der Abgabe ja aufgrund der Kosten der jeweiligen Finanzintermediärskategorie als weitere Schranke.

Mit den beschriebenen Modifikationen kann nach Ansicht der Regierung das System der Kostenumlage der FMA beibehalten und trotzdem in ausreichendem Mass eine Vorhersehbarkeit und auch eine Begrenzung des gesamten Aufwandes der FMA erreicht werden.

#### **3.4 Anpassung von Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG**

Die Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 - welche vom StGH aufgehoben wurden - auferlegen die Kosten für SPG-Kontrollen dem Beaufsichtigten. Konsequenz der Aufhebung ist, dass die FMA diese Kosten nun nicht mehr weiterverrechnen kann. Die Finanzierung der SPG-Aufsicht der FMA müsste somit entweder direkt durch den Staat oder, bei Einführung eines wie in dieser Vorlage vorgeschlagen Abgabesystems, indirekt durch alle Finanzintermediäre, die eine Aufsichtsabgabe entrichten, sichergestellt werden.

Der StGH hat aufgezeigt, wie auch schon unter 1.3. beschrieben, dass im Gesetz zwar der Kreis der Abgabepflichtigen klar geregelt, aber die Höhe der Kosten einer SPG-Untersuchung nicht im Vorhinhein hinreichend bestimmt ist. Ebenso wurde festgehalten, dass die Höhe der Kosten eines solchen Eingriffes begrenzt sein muss.

Es liegt in der Natur der Sache, dass vor allem bei einer ausserordentlichen Untersuchung unter Beizug einer Revisionsgesellschaft die Kosten erst im Nachhinein feststehen. Das Ausmass einer Untersuchung kann sehr stark variieren und

ist von der Komplexität des Geschäfts, der Grösse des Unternehmens, den benötigten Spezialisten etc. abhängig. Die Bandbreite der Kosten von SPG-Untersuchungen beginnt bei wenigen tausend und reicht bis hin zu mehreren hunderttausend Franken.

Die Regierung verfolgt seit langem eine konsequente Null-Toleranz-Politik in Sachen Missbrauchsbekämpfung, insbesondere im Geldwäschereibereich. Eine Einschränkung der SPG-Kontrollen der FMA aus Kostengründen ist in diesem Fall - wie auch bei der Regelung zu Art. 26 FMAG - nicht hinnehmbar und würde im In- und Ausland zu Irritationen mit nicht vorhersehbaren Folgen führen. Es sei angemerkt, dass eine solche Praxis international nicht akzeptiert würde und die FMA im Ausland Gefahr liefe, nicht mehr als gleichwertig zu gelten. Dies hätte enorme negative Folgen für den Finanzplatz, insbesondere für alle international tätigen Finanzintermediäre.

Um den Anforderungen des StGH an die Verfassungsmässigkeit der Kostentragung bei SPG-Kontrollen gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Regelung notwendig. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Kostentragung bei ordentlichen und ausserordentlichen SPG-Kontrollen unterschiedlich gehandhabt werden kann und soll.

Ordentliche SPG-Kontrollen finden regelmässig statt. Je nach Finanzintermediär kann dies z.B. jährlich oder auch alle drei Jahre sein. Ordentliche Kontrollen sind einerseits planbar und bewegen sich vom Umfang, also den Kosten her im Normalfall im Rahmen der letzten Untersuchungen. Somit sind die Vorhersehbarkeit, die Bestimmbarkeit und die Kosten in keiner Art und Weise unbekannte Faktoren. Die Regierung ist der Ansicht, dass deshalb die Kosten für ordentliche SPG-Untersuchungen von den Kontrollierten zu tragen sind. Hierzu ist zu bemerken, dass die Kontrollen von Revisionsstellen durchgeführt werden, die staatlich zugelassen und beaufsichtigt sind. Üblicherweise wird die bereits vorhandene Revisi-

ongesellschaft eines Unternehmens mit der Kontrolle betraut; es existiert schliesslich bereits eine Revisionsstellenpflicht. Der Kontrollierte kann zu diesem Zweck die Einsetzung einer bestimmten Revisionsgesellschaft beantragen. Auch dies führt dazu, dass eine gewisse Beschränkung der Kosten für den Kontrollierten besteht. Dessen eigene Revisionsgesellschaft wird wohl kaum „unerwarteterweise“ die Kosten für die Prüfung massiv erhöhen oder deren Fokus ausdehnen. In der Praxis werden die Kosten normalerweise im Vorherein besprochen und festgelegt, womit der Umfang und der Aufwand der Kontrolle grundsätzlich feststeht. Im internationalen Vergleich wäre es auch sehr unüblich, wenn die Kosten der ordentlichen SPG-Kontrollen nicht von den SPG-Pflichtigen getragen werden müssten.

Anders stellt sich die Situation bei den ausserordentlichen SPG-Kontrollen dar. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine Regelung analog zur oben beschriebenen für Art. 26 FMAG getroffen werden sollte. Die ausserordentlichen Untersuchungen sind - systembedingt - nicht voraussehbar. Eine Umlage der Kosten auf alle Beaufsichtigten der FMA via Aufsichtsabgabe würde die Kostenfrage lösen. Es erscheint aber als ungerecht, wenn wegen Verletzung von Geldwäschereibekämpfungsvorschriften durch Einzelne die so entstehenden Kosten durch die übrigen Finanzintermediäre mitgetragen werden müssten. Zudem würde dies (z.B. aufgrund vieler und kostenintensiver Untersuchungen während eines Jahres) unter Umständen zu grossen Ausschlägen bei der Aufsichtsabgabe führen und damit deren (vom StGH geforderte) Vorhersehbarkeit negativ beeinflussen. Die Regierung ist deshalb der Meinung, dass die Kosten auch bei den ausserordentlichen SPG-Kontrollen von den Kontrollierten getragen werden sollen, sofern die Kontrolle ergibt, dass ein Verstoss gegen eine geltende Norm vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, so soll die FMA oder das Land für die entstandenen Kosten aufkommen müssen.

Eine effiziente Aufsicht in Geldwäschereibelangen stellt einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der Reputation für einen sauberen und glaubwürdigen Finanzplatz dar. Es dürfen keine Zweifel daran bestehen, dass in Liechtenstein in SPG-Fragen die Aufsicht umfassend sichergestellt ist. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Kosten für SPG-Untersuchungen vollumfänglich von der FMA getragen werden müssen, falls dem Kontrollierten kein Verstoss gegen geltendes Recht nachgewiesen werden kann. Ist dies aber der Fall, so soll der von der SPG-Kontrolle Betroffene die Kosten vollumfänglich selbst tragen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 FMAG**

###### **Zu Art. 26 Abs. 2 bis 4**

Abs. 3 umschreibt, wann Anlass zu einer Untersuchung gegeben ist. Damit soll klargestellt werden, dass die FMA eben nicht nur bei vorhandenem Verschulden, sondern insbesondere dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, eine Untersuchung in die Wege leiten kann. Ein begründeter Verdacht ist dann gegeben, wenn die FMA glaubhafte Hinweise oder Informationen erhält, aufgrund derer es wahrscheinlich ist, dass ein Verstoss gegen ein von der FMA vollzogenes Spezialgesetz bzw. ein Missbrauch vorliegt. Die Hinweise und Informationen können durchaus auch aus öffentlichen Quellen stammen, z.B. aus Medienberichten. Neben einem begründeten Verdacht können auch andere Faktoren zu einer Untersuchung durch die FMA führen. Vorstellbar ist, dass ein Finanzintermediär ein neues Geschäft oder Produkt anbietet, das ethisch zweifelhaft erscheint, dieses aber auf den ersten Blick rechtlich korrekt abgewickelt wird. In einem solchen Fall müsste die FMA die Reputation des Finanzplatzes schützen und den Sachverhalt sowie die Auswirkungen auf den Finanzplatz genau abklären. Das zwingende Vorhandensein des Verschuldens als Voraussetzung zur Umlage der Kos-



ten darf nicht dazu führen, dass die FMA bei Reputationsrisiken für das Land und den Finanzplatz oder in ähnlichen Situationen nicht einschreiten kann. Durch eine Untersuchung ist ja gerade festzustellen, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Die Aufsichtstätigkeit hat zudem auch präventive Funktion, welche nur dann effizient wahrgenommen werden kann, wenn die FMA insbesondere bereits bei begründetem Verdacht im vorstehend ausgeführten Sinne, eingreifen kann. Das Verschulden sollte deshalb nur eine, wenn auch wichtige, Komponente in der Beurteilung der Situation durch die FMA darstellen. Der Verschuldensbegriff und seine Konsequenzen im Sinne von Art. 26 FMAG sind keinesfalls gleichzusetzen mit dem gleichlautenden strafrechtlichen Terminus und den dort statuierten Folgen.

Abs. 4 legt fest, dass die Kosten einer Untersuchung gemäss Art. 26 FMAG dann vom Betroffenen zu tragen sind, wenn die Untersuchung ergibt, dass ein Gesetzesverstoss vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so trägt wie vorstehend in Ziff. 3.4 ausgeführt die FMA die Kosten. Die Kostenüberwälzung ist als „Kann“-Bestimmung verfasst. D.h. auch bei Vorhandensein einer Verletzung einer Vorschrift könnte von der Kostenüberwälzung auf den Betroffenen abgesehen werden. Vorstellbar wäre dies beispielsweise bei einer sehr geringfügigen Verletzung einer Norm bei gleichzeitig sehr hohen Kosten für eine Untersuchung.

### **Zu Art. 30**

Der Gebührenkatalog der FMA-GebV wurde vollumfänglich ins Gesetz übernommen und einige Gebühren wurden angepasst. Die Gebührenbestimmungen sollen künftig keine Bandbreiten, sondern ausschliesslich fixe Beträge vorsehen.

Der StGH hat in seinem Entscheid befunden, dass die Gebühren nicht ausreichend in einem formellen Gesetz geregelt sind. Da der Gebührenkatalog der FMA sehr viele verschiedene Gebühren in sehr unterschiedlicher Höhe enthält, wäre eine Aufnahme von Maximalhöhen in das Gesetz nach Ansicht der Regierung

nicht sinnvoll, sondern wurde die Gebührenregelung komplizierter gestalten, da beinahe ebenso viele Maximalhöhen wie Gebühren aufgeführt werden müssten. Aus diesem Grund wurde der Gebührenkatalog vollumfänglich ins Gesetz aufgenommen. Dies hat auch den Vorteil, dass die demokratische Legitimation, die vom StGH auch kritisiert wurde, eindeutig gegeben ist.

Abs. 1 regelt die Grundsätze für die Gebührenerhebung und legt fest, dass die einzelnen Gebührensätze mit Anhang zum Gesetz aufgeführt werden.

Abs. 2 definiert den Kreis der gebührenpflichtigen Leistungen der FMA abschliessend.

Abs. 3 legt zunächst fest, dass für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen ohne entsprechenden Ansatz im Anhang die Gebühren gemäss Zeitaufwand festgelegt werden. Für die Berechnung der konkreten Gebühr massgebend ist somit nebst der tatsächlich aufgewendeten Zeit die Funktionsstufe der ausführenden Person. Innerhalb der FMA werden gebührenpflichtigen Leistungen durch Sachbearbeiter, Abteilungsleiter sowie Bereichsleiter resp. Mitglieder der Geschäftsleitung erbracht. Die vorgesehene Bandbreite von CHF 100-400 soll den entsprechenden Funktionsstufen unter Berücksichtigung von privatwirtschaftlichen Tarifen Rechnung tragen, wobei die Bandbreite im Vergleich mit den privatwirtschaftlichen Ansätzen bewusst niedrig angesetzt ist.

Abs. 4 legt fest, dass die Abrechnung gemäss Art. 19 Abs. 5 FMAG dann nach Zeitaufwand erfolgen kann, wenn sich eine in diesem Katalog aufgeführte Gebühr im Einzelfall als zu niedrig erweist, weil sich die Verfügung bzw. Dienstleistung der FMA im konkreten Fall durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnet (beispielsweise umfangreiche Bewilligungsgesuche, die - aufgrund ihrer Komplexität - nicht im Rahmen der durch-

schnittlichen Bearbeitungsdauer geprüft werden können). Dafür listet die FMA ihren Aufwand detailliert auf.

Abs. 5 berücksichtigt den bei dringlichen Angelegenheiten entstehenden zusätzlichen Ressourcenaufwand und legt einen Maximalsatz für entsprechende Zuschläge bei 50 % der ordentlichen Gebühr fest.

Abs. 6 ermöglicht der FMA die Weiterbelastung von ihr entstehenden und nicht vermeidbaren Kosten insbesondere für beigezogene Experten, angefertigte Gutachten sowie Reisespesen.

Abs. 7 ermächtigt die Regierung zur Regelung der Erhebungsmodalitäten.

#### **Art. 30a**

Abs. 1 begrenzt das gesamte Budget der FMA auf den Staatsbeitrag plus das Doppelte des maximalen Staatsbeitrages in Form von Aufsichtsabgaben plus Gebühren plus übrige Einnahmen. Da der Staatsbeitrag im Gesetz festgelegt ist, kann der Anteil der Aufsichtsabgaben nicht über ein festgelegtes Mass hinaus anwachsen. Für den einzelnen Beaufsichtigten bedeutet dies wiederum, dass - wie vom StGH gefordert - eine Begrenzung des FMA Budgets und damit der Abgaben besteht.

Abs. 2 legt die Gliederung der FMA in vier derzeit bestehenden Aufsichtsbereiche Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen und Andere Finanzintermediäre fest. Die vier Aufsichtsbereiche untergliedern sich wiederum in die einzelnen Finanzintermediärskategorien. Die einzelne Finanzintermediärskategorie ist dabei ausschliesslich nur einem Aufsichtsbereich zugeordnet. Dadurch wird eine doppelte Zuteilung und somit eine Quersubventionierung konsequent ausgeschlossen.

Abs. 3 legt fest, dass die FMA ein System zur Berechnung der ihr entstehenden Kosten pro Aufsichtsbereich führt (direkte Kosten). Damit wird sichergestellt, dass die Berechnung der Aufsichtsabgabe auf Basis der effektiv entstandenen Kosten erfolgt und so die einzelnen Finanzintermediäre für diese, nicht aber für die Kosten aus anderen Bereichen aufkommen müssen. Gemeinkosten sind diejenigen Aufwände, welche nicht einer Finanzintermediärskategorie respektive einem Aufsichtsbereich zuordenbar sind. Diese werden gemäss einem Verteilschlüssel nach Abs. 10 auf die Aufsichtsbereiche verteilt.

Abs. 4 hält fest, wie die Kosten der einzelnen Aufsichtsbereiche aufzuteilen sind. Sie sind dabei zunächst durch den Beitrag des Landes sowie durch die Gebühreneinnahmen und übrigen Erträge aus dem entsprechenden Aufsichtsbereich gedeckt. Innerhalb der einzelnen Aufsichtsbereiche erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Finanzintermediärskategorien gemäss einem geeigneten Verteilschlüssel.

Abs. 5 regelt die Deckung der Kosten plus der zu äufnenden Reserven der einzelnen Aufsichtsbereiche nach Abs. 4 durch die Aufsichtsabgabe.

Abs. 6 definiert die Aufsichtsabgabe als bestehend aus zwei Teilen; namentlich der Grundabgabe sowie der variablen Zusatzabgabe. Dies hat zwei Gründe. Mit der Grundabgabe soll der Grundaufwand der FMA gedeckt werden, der durch jeden einzelnen Finanzintermediär verursacht wird, unabhängig von seiner Rechtsform, Grösse oder Ertragskraft. Dies sind z.B. Managementgespräche, das Führen von Registern u.ä. Zudem kann mit dieser Aufteilung in eine Grund- und eine Zusatzabgabe die „Abgabenkurve“ innerhalb einer Finanzintermediärskategorie geglättet werden. Es lassen sich damit Ungerechtigkeiten, die entstehen können, wenn sich sehr kleine und sehr grosse Unternehmen in derselben Kategorie befinden, entschärfen. Auf die Aufsichtsabgabe insgesamt hat diese Aufteilung keinen Einfluss.

Abs. 7 listet die Kriterien für die Bemessung der Aufsichtsabgabe der Finanzintermediärskategorie auf. Mittels dieser Kriterien werden die Kosten der jeweiligen Kategorie auf die einzelnen Beaufsichtigten aufgeteilt. Die Betriebsgrösse gemäss Bst. i setzt sich zusammen aus der Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen sowie aus der Anzahl der an den sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Mitarbeitern.

Abs. 8 bestimmt, dass die FMA die definitive Rechnung bzw. Höhe der für die Aufsichtsabgabe auf Basis ihres (bereits im 4. Quartal des Vorjahres bekanntgegebenen) Budgets und anhand der für die Ermittlung der individuellen Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten des Vorjahres der Beaufsichtigten berechnet. Die Daten gemäss Abs. 7 Bst. h und i sind von den Finanzintermediären gemäss Art. 30a Abs. 7 Bst. h und i jeweils per 31. Dezember des Abgabensjahres zu erheben und bis zum 31. Januar des Folgejahres der FMA zu melden.

Abs. 9 bestimmt, dass der FMA die zur Berechnung der Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten bis spätestens 31. Januar des dem Abgabensjahr folgenden Jahres unaufgefordert gemeldet werden müssen.

Abs. 10 umfasst die Verordnungskompetenz der Regierung zur Regelung der Ausführungsvorschriften. Dazu gehört insbesondere die Festlegung des Verteilungsschlüssels betreffend die Verteilung der Aufsichtsabgabe, die Höhe der Grundabgabe sowie die Verwendung des Staatsbeitrages innerhalb der FMA. Der Staatsbeitrag kommt allen Finanzintermediärskategorien bzw. den Beaufsichtigten zu Gute, indem das auf sie umgelegte FMA-Budget damit reduziert wird. Die Regierung kann aber festlegen, dass ein Teil des Staatsbeitrages anderweitig verwendet werden kann. Beispielsweise für den Aufbau neuer Geschäftsfelder, wenn die entstandenen Kosten nicht auf Unternehmen (bzw. noch nicht existente Unternehmen oder bei noch sehr wenigen Unternehmen) dieser Branche umgelegt werden können. Die Regierung könnte zudem vorsehen, dass Kosten für not-

wendige Investitionen der FMA mit dem Staatsbeitrag finanziert werden. Im Weiteren soll Abs. 10 festlegen, dass die Regierung das Kostenmodell, das die FMA zur Umlage der Kosten auf die einzelnen Beaufsichtigten verwendet, detailliert regelt. Auch soll der administrative Ablauf der Rechnungsstellung noch per Verordnung detailliert geregelt werden.

#### **Zu Art. 30b**

Abs. 1 legt fest, dass die FMA zur Sicherstellung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve in der Höhe von 50 % des durchschnittlichen Jahresbudgets der letzten drei Jahre zu bilden hat. Dabei können gemäss Abs. 2 pro Jahr höchstens 5 % des Jahresbudgets den Reserven zugewiesen werden.

Ein Unternehmen in der Grössenordnung der FMA soll aufgrund ihrer mit Risiken verbundenen Tätigkeit über angemessene Reserven verfügen. Diese dienen dazu, ausserordentliche Aufwendungen aufzufangen, ohne kurzfristig erhöhte Aufsichtsabgaben oder einen erhöhten Staatsbeitrag einfordern zu müssen. Vor allem die Ertragsseite der FMA kann stärkeren Schwankungen unterliegen, während die Aufwandseite kurz- und mittelfristig nur in einem geringen Ausmass beeinfluss- und veränderbar ist.

#### **Zu II. Übergangsbestimmungen**

Auf gebühren- und aufsichtsabgabenrelevante Sachverhalte, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignen, soll die Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV) anzuwenden. Nachdem die gesetzliche Grundlage für die Verordnung vom 22. Dezember 2009 über die Erhebung von Aufsichtsaufgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV) von StGH aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche FMA-GebV vom 21. Dezember 2004 wieder Anwendung findet. Entsprechend ist diese für Sachver-

halte für die Zeitspanne vom 1. Januar 2010 bis zum Inkrafttreten vorliegender Änderungen massgebend. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des im Hinblick auf das Inkrafttreten der aufgehobenen FMA-GebV entsprechend reduzierten Staatsbeitrages eine Finanzierungslücke aufgrund nicht vorgesehener Aufsichtsabgaben für den Bereich Andere Finanzintermediäre sowie verringerten Bewilligungsgebühren ergibt. Der entsprechende Fehlbetrag ist mit 1,5 bis 2 Mio. Franken zu beziffern und veranlasst die FMA gegebenenfalls zur Stellung eines Antrages um Sprechung eines Nachtragkredites in entsprechender Höhe.

### **Zu III. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

## **4.2 SPG**

### **Zu Art. 24**

Abs. 9 wurde so angepasst, dass klar ist, dass die Kostentragungspflicht bei den ordentlichen Kontrollen bei den Kontrollierten liegt.

### **Zu Art. 25**

Art. 25 regelt die ausserordentlichen Kontrollen, auf die grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 24 zur Anwendung kommen. Sofern durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, können gemäss Art. 25 Abs. 2 die Kosten den kontrollierten Sorgfaltspflichtigen aufgelegt werden. Auch hier besteht durch die „Kann“-Vorschrift die Möglichkeit, dass einem Kontrollierten die gesamten Kosten oder auch nur Teile davon erlassen werden.

## **Zu II. Übergangsbestimmungen**

Die Problematik im Zusammenhang mit der Aufhebung der Art. 24 Abs. 9 und 25 SPG besteht darin, dass die FMA für im Jahr 2010 durchgeführte und noch nicht in Rechnung gestellte Kontrollen aufgrund der Aufhebung der entsprechenden Grundlage die Kosten den entsprechenden Finanzintermediären nicht überbinden kann. Dies führt voraussichtlich zu einem Fehlbetrag von mindestens 600'000 Franken. Zur Beseitigung dieser Problematik scheint es geboten, die neuen Art. 24 Abs. 9 und 25 SPG im Sinne einer echten Rückwirkung auch auf Sachverhalte anzuwenden, welche sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht haben. Im Grundsatz gilt ein Verbot der echten Rückwirkung. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen sind namentlich:

Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein. Sie muss überdies zeitlich mässig, durch triftige Gründe gerechtfertigt, keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkend und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte verursachend sein (vgl. hierzu Häfelin / Müller, Grundriss des aktuellen Verwaltungsrechtes, Bern, 3. Auflage; Rz 268 ff.).

Nach Ansicht der Regierung sind die Kriterien in vorliegendem Fall vollinhaltlich erfüllt.

## **Zu III. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

### **Zu Art. 26 FMAG**

Keine Bemerkungen.



**Zu Art 30 Abs. 3 und Abs. 4**

Der StGH begründete die Verfassungswidrigkeit von Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4 des FMAG in Bezug auf die Gebühren wie folgt: Abgabesubjekte und Abgabeobjekte müssen durch Auslegung des Gesetzes hinreichend bestimmbar sein. Der Gesetzgeber, nicht der Ordnungsgeber, solle das Wesentliche regeln. Durch die Aufnahme des Gebührenkatalogs in das Gesetz, wie weiter oben dargelegt wird, sind diese Anforderungen erfüllt. Zudem wird durch den Verzicht auf Bandbreiten bei den Gebühren zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen, da kein „Interpretationsspielraum“ mehr besteht.

In Bezug auf die Aufsichtsabgaben sieht der StGH die Verfassungsmässigkeit als nicht erfüllt, da die zu erwartende Abgabenlast nicht hinreichend bestimmbar und voraussehbar sei. Zudem sei das Budget der FMA durch die bestehenden Regelungen nicht hinreichend begrenzt. Diese Mängel wurden behoben, indem das System der Aufsichtsabgabe zeitlich umgekehrt wurde und die Finanzintermediäre bereits im Vorjahr Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, die Aufsichtsabgabe für das kommende Jahr in etwa abschätzen und budgetieren zu können. Damit sind die Anforderungen an die Bestimmbarkeit und die Vorhersehbarkeit gegeben. Zudem wurde mit der Regelung, dass die Aufsichtsabgaben insgesamt nicht mehr als das Doppelte des Staatsbeitrages betragen dürfen, eine Obergrenze für das FMA Budget gesetzt. Dies wiederum beschränkt auch die Aufsichtsabgabe für den Einzelnen.

**Zu Art. 24 Abs. 9 und Art. 25 SPG**

Die Art. 24 und Art. 25 SPG wurden so angepasst, dass sie die Anforderungen an die Verfassungsmässigkeit erfüllen. Die ordentlichen SPG-Kontrollen sind den Beaufsichtigten bekannt und die Kosten dafür bewegen sich regelmässig im Rahmen der Kontrollen der Vorjahre. Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen müssen dann von den Kontrollierten getragen werden, wenn Verstösse ge-

gen Gesetzesbestimmungen festgestellt werden. Damit ist ein unvorhersehbarer und ungerechtfertigter Eingriff in keinem Fall mehr möglich.

6. **PERSONELLE, FINANZIELLE, ORGANISATORISCHE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN**

Die vorgeschlagenen Änderungen ziehen keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen nach sich.

Die finanziellen Konsequenzen der Vorlage werden in den vorstehenden Kapiteln dargestellt.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 2 bis 4

2) Die FMA kann die Auskünfte und Unterlagen nach Abs. 1 selbst erheben oder durch Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzliche Revisionsstellen erheben lassen.

3) Anlass zu einer Untersuchung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen ein durch die FMA voll-

zogenes Spezialgesetz nach Art. 5 vorliegt oder wenn Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein als gefährdet erscheinen lassen.

4) Die Kosten der Untersuchung können den kontrollierten Personen auferlegt werden, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt die Kosten die FMA.

### Art. 30

#### *Gebühren*

1) Die FMA erhebt für die Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen Gebühren. Die einzelnen Gebührensätze sind im Anhang aufgeführt.

2) Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) eine Verfügung veranlasst;
- b) ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;
- c) eine Dienstleistung der FMA beansprucht.

3) Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100 bis 400 Franken.

4) Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten aus-

zeichnen, kann die Gebühr anstatt des im Anhang aufgeführten Gebührensatzes nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

5) Die FMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 % der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

6) Sie kann weitere Auslagen, insbesondere für den Beizug von Experten, die Anfertigung von Gutachten sowie Reisespesen, in Rechnung stellen.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung der Gebühren mit Verordnung.

#### Art. 30a

##### *Aufsichtsabgaben*

1) Die FMA erhebt von den ihrer Aufsicht unterstehenden natürlichen und juristischen Personen (Beaufsichtigte) jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FMA, die durch den Beitrag des Landes und die Gebühren nicht gedeckt sind. Die jährlichen Aufsichtsabgaben dürfen nicht mehr als das Zweifache des maximalen Beitrages des Landes gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. d FMAG betragen.

2) Aufsichtsbereiche sind:

- a) Banken;
- b) Wertpapiere;
- c) Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- d) Andere Finanzintermediäre.

3) Die FMA ordnet die Gesamtkosten, bestehend aus den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstanden sind (direkte Kosten), und den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Gemeinkosten), soweit als möglich den einzelnen Aufsichtsbereichen zu. Sie teilt die Gemeinkosten und die zu bildenden Reserven im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

4) Die einem Aufsichtsbereich zugeordneten Kosten werden vorab durch den Beitrag des Landes, aufgeteilt auf die Aufsichtsbereiche im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten, sowie durch die Gebühreneinnahmen und übrigen Erträge und die Grundabgaben aus dem entsprechenden Aufsichtsbereich gedeckt. Die so ermittelten Kosten sind nach Massgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels auf die einzelnen Finanzintermediärskategorien eines Aufsichtsbereichs aufzuteilen.

5) Die nicht durch den Beitrag des Landes, Gebühreneinnahmen und übrigen Erträgen gedeckten Kosten der Aufsichtsbereiche und die durch die betreffenden Aufsichtsbereiche zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

6) Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Grundabgabe deckt den Grundaufwand der FMA. Die variable Zusatzabgabe deckt die Kosten, welche nicht durch die Grundabgabe gedeckt sind.

7) Für die Berechnung der Aufsichtsabgabe sind folgende Kriterien massgebend:

- a) für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz, dem E-Geldgesetz und dem Zahlungsdienstleistungsgesetz die Bilanzsumme und der Effektenumsatz;

- b) für die Beaufsichtigten nach dem Vermögensverwaltungsgesetz die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse;
- c) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz für Investmentunternehmen die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse;
- d) für die Beaufsichtigten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz die gebuchte Bruttoprämie und die Bilanzsumme;
- e) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Versicherungsvermittlung die Zahl der im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Personen;
- f) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge die Bilanzsumme;
- g) für die Beaufsichtigten nach dem Pensionsfondsgesetz das Bruttovermögen;
- h) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die bei der Prüfung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz, dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen für Revisionen und Abschlussprüfungen erzielten Honorare;
- i) für die übrigen beaufsichtigten Finanzintermediäre nach dem Sorgfaltspflichtgesetz die Betriebsgrösse.

8) Die FMA führt eine Kostenrechnung zur Feststellung der internen und externen Jahreskosten der einzelnen Finanzintermediärskategorien. Die FMA gibt die jährliche Aufsichtsabgabe pro Finanzintermediärskategorie für das folgende Jahr bekannt, sobald der Beitrag des Landes vom Landtag beschlossen und das Jahresbudget der FMA von der Regierung genehmigt wurde. Die FMA stellt Rech-

nung für die Aufsichtsabgabe auf Basis ihres Budgets gemäss und aufgrund der Geschäftsberichte des Vorjahres der Beaufsichtigten beziehungsweise anhand von per Stichtag 31. Dezember nach Abs. 9 von den Finanzintermediären gemeldeten Daten.

9) Die Beaufsichtigten nach Art. 30a Abs. 7 Bst. h und i melden der FMA bis spätestens 31. Januar des dem Abgabensjahr folgenden Jahres die zur Ermittlung der individuellen Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten.

10) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Aufsichtsabgaben, insbesondere den Verteilungsschlüssel innerhalb der Aufsichtsbereiche, die Rechnungsstellung und die Verwendung des jährlichen Staatsbeitrages, mit Verordnung.

#### Art. 30b

##### *Reserven*

1) Die FMA bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit jährlich Reserven bis die Gesamtreserve 50 % des durchschnittlichen Jahresbudgets der letzten drei Jahre erreicht oder wieder erreicht hat.

2) Pro Jahr können höchstens 5 % des Jahresbudgets den Reserven zugewiesen werden.



**Anhang**

(Zu Art. 30)

**Gebührensätze****A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute**

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung oder die Errichtung einer Zweigstelle nach dem Bankengesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) Banken: 100 000 Franken;
- b) Wertpapierfirmen: 30 000 Franken;
- c) Repräsentanzen von ausländischen Banken: 5 000 Franken;
- d) Repräsentanzen von ausländischen Wertpapierfirmen: 3 000 Franken;
- e) Zweigstellen von Banken:
  - 1. mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;
  - 2. mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 30 000 Franken;
- f) Zweigstellen von Wertpapierfirmen:
  - 1. mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - 2. mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
- g) bankengesetzliche Revisionsstellen: 20 000 Franken;

- h) vertraglich gebundene Vermittler:
  - 1. juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
  - 2. natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
- i) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;
- k) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken.

*Entzug und Widerruf von Bewilligungen und Auflösung von Zweigstellen*

Die Gebühr für den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung oder die Auflösung einer Zweigstelle nach dem Bankengesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) Banken: 30 000 Franken;
- b) Wertpapierfirmen: 15 000 Franken;
- c) Repräsentanzen von ausländischen Banken: 5 000 Franken;
- d) Zweigstellen von Banken:
  - 1. mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 10 000 Franken;
  - 2. mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 15 000 Franken;
- e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen:
  - 1. mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
  - 2. mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken;
- f) bankengesetzliche Revisionsstellen 10 000 Franken;
- g) vertraglich gebundene Vermittler: 1 000 Franken;

- h) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;
- i) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken.

### *Auflösung*

Für Massnahmen betreffend die Auflösung einer Gesellschaft mit Sitz im Inland oder einer liechtensteinischen Zweigstelle einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, welche ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes ausübt, beträgt die Gebühr bis 30 000 Franken.

## **B. Vermögensverwaltungsgesellschaften**

### *Erteilung, Entzug und Widerruf von Bewilligungen*

1) Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung beträgt für:

- a) Vermögensverwaltungsgesellschaften: 10 000 Franken;
- b) vertraglich gebundene Vermittler (einschliesslich Eintragung in das Register) für:
  - 1. juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
  - 2. natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt.

2) Die Gebühr für den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach Abs. 1 Bst. a beträgt bis 5 000 Franken, diejenige nach Abs. 1 Bst. B bis 1 000 Franken.

## **C. Investmentunternehmen, Verwaltungsgesellschaften und**

### **Wertpapierprospekte**

#### *Erteilung von Bewilligungen*

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) beträgt für:

- a) Verwaltungsgesellschaften: 20 000 Franken;
- b) nicht segmentierte Investmentunternehmen: 10 000 Franken;
- c) segmentierte Investmentunternehmen: 10 000 Franken, zuzüglich 2'000 Franken pro Segment;
- d) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: 1 000 Franken;
- e) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: 1 000 Franken, zuzüglich 400 Franken pro Segment;
- f) Revisionsstellen nach IUG: 20 000 Franken;
- g) Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Verwaltungsgesellschaft: 10 000 Franken;
- h) Vertriebsberechtigte:
  - 1. juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
  - 2. natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt.

### *Entzug und Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung nach IUG beträgt für:

- a) Verwaltungsgesellschaften: bis 15 000 Franken;
- b) nicht segmentierte Investmentunternehmen: bis 10 000 Franken;
- c) segmentierte Investmentunternehmen: 1 000 Franken pro Segment;
- d) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: bis 1 000 Franken;
- e) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: 400 Franken pro Segment;
- f) Revisionsstellen nach IUG: 5 000 Franken;
- g) Vertriebsberechtigte: bis 1 000 Franken.

### *Wertpapierprospekte*

Die Gebühren nach dem Wertpapierprospektgesetz betragen für:

- a) Billigung und Hinterlegung des Basisprospekts: 5 000 Franken;
- b) Billigung und Hinterlegung des Einzelprospekts: 1 500 Franken;
- c) Billigung des Registrierungsformulars: 3 500 Franken;
- d) Billigung und Hinterlegung der Wertpapierbeschreibung und ihrer Zusammenfassung: 1 500 Franken;
- e) Billigung und Hinterlegung des Prospekts eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat: 5 000 Franken;
- f) Eintragung in die Liste für qualifizierte Anleger: 500 Franken.

## **D. Versicherungsunternehmen**

### *Erteilung von Bewilligungen*

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) beträgt für:

- a) Versicherungsunternehmen: 60 000 Franken;
- b) Erweiterung der Geschäftstätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 5 000 Franken pro Versicherungszweig;
- c) Eigenversicherungen (Captives): 30 000 Franken;
- d) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 10 000 Franken;
- e) Anerkennung von leitenden Revisoren bei versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstellen: 1 000 Franken;
- f) Zweckgesellschaften: 20 000 Franken.

### *Entzug oder Widerruf von Bewilligungen*

Die Gebühr für den Entzug oder Widerruf einer Bewilligung nach dem VersAG beträgt für:

- a) Versicherungsunternehmen, einschliesslich Eigenversicherungen: 20 000 Franken;
- b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 1000 Franken;
- c) Zweckgesellschaften: 10 000 Franken.

### *Sonstige Leistungen und Tätigkeiten*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem VersAG werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Übertragung von Versicherungsbeständen: 10 000 Franken;
- b) Zusammenlegung oder Sitzverlegung von Versicherungsunternehmen: 20 000 Franken.

### **E. Vorsorgeeinrichtungen**

#### *Gebühr für Vorsorgeeinrichtungen*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Übernahme der Aufsicht (einschliesslich Urkundenprüfung): 10 000 Franken;
- b) Zusammenlegung oder Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen: 5 000 Franken;
- c) Anerkennung von:
  - 1. Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem Ver-  
sAG verfügen: 5 000 Franken;
  - 2. leitenden Revisoren bei Revisionsstellen nach BPVG: 1 000 Franken;
  - 3. Pensionsversicherungsexperten: 2 000 Franken.

### **F. Versicherungsvermittler**

#### *Gebühren für Versicherungsvermittler*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erteilung der Bewilligung als Versicherungsvermittler und Eintragung in das Register:
  - 1. bei juristischen Personen: 4 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt;
  - 2. bei natürlichen Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Versicherungsvermittlung betreibt;
- b) Erweiterung der Versicherungsvermittlungstätigkeit um zusätzliche Versicherungszweige: 200 Franken pro Versicherungszweig;
- c) Eintragung zusätzlicher natürlicher Personen in das Register: 200 Franken pro Person;
- d) Entzug oder Widerruf einer Bewilligung: 500 Franken.

## **G. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)**

### *Gebühren für Pensionsfonds*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erteilung der Bewilligung als Pensionsfonds und Eintragung in das Register: 30 000 Franken;
- b) Widerruf oder Entzug der Bewilligung: 20 000 Franken;
- c) Zusammenlegung und Sitzverlegung von Pensionsfonds: 20 000 Franken



## **H. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz**

### *Gebührenpflichtige Tätigkeiten*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Offenlegungsgesetz (OffG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 OffG:
  - 1. für bis zu zehn Mitteilungen pro Kalenderjahr: 2 000 Franken;
  - 2. für jeweils bis zu zehn weitere Mitteilungen pro Kalenderjahr: zusätzlich 1 000 Franken;
- b) Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 3 OffG:
  - 1. für eine elektronisch übermittelte Mitteilung: 50 Franken;
  - 2. für eine in anderer Form übermittelte Mitteilung: 100 Franken;
- c) Ausstellen einer Bestätigung über den Eingang von Informationen nach Art. 19 OffG: 50 Franken;
- d) Ausstellen eines Registerauszuges: 50 Franken.

## **I. Andere Finanzintermediäre**

### *Gebühren für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Treuhänder und Wirtschaftsprüfer*

Für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) nach dem Rechtsanwaltsgesetz:
  - 1. Rechtsanwaltsprüfung: 2 000 Franken;
  - 2. Eignungsprüfung: 1 000 Franken;

3. Eintragung in die Rechtsanwaltsliste: 2 000 Franken;
  4. Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte: 2 000 Franken;
  5. Eintragung in die Konzipientenliste: 500 Franken;
  6. Verlängerung von Konzipienten: 250 Franken;
  7. Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften: 3 500 Franken;
  8. Änderung der Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft: 500 Franken;
  9. Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters einer Rechtsanwalts-gesellschaft: 500 Franken;
  10. Eintragung als Zweigniederlassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft: 3 500 Franken;
  11. Zulassung eines Einzelfallvertreters: 1 000 Franken;
- b) nach dem Treuhändergesetz:
1. Treuhänderprüfung: 1 000 Franken;
  2. Zusatzprüfung: 1 000 Franken;
  3. Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
  4. Treuhänderbewilligung: 2 000 Franken;
  5. eingeschränkte Treuhänderbewilligung: 2 000 Franken;
  6. Bewilligung einer Treuhandgesellschaft: 2 500 Franken;
  7. eingeschränkte Bewilligung einer Treuhandgesellschaft: 2 500 Franken;
  8. Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft: 500 Franken;
  9. Geschäftsführerwechsel einer Treuhandgesellschaft: 500 Franken;
- c) nach dem Patentanwalts-gesetz:
1. Patentanwaltsprüfung: 1 000 Franken;

2. Eignungsprüfung: 1 000 Franken;
  3. Patentanwaltsbewilligung: 2 000 Franken;
  4. Bewilligung einer Patentanwaltsgesellschaft: 2 500 Franken;
  5. Änderung der Firma einer Patentanwaltsgesellschaft: 500 Franken;
  6. Geschäftsführerwechsel einer Patentanwaltsgesellschaft: 500 Franken;
- d) nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften:
1. Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer: 1 000 Franken;
  2. Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer: 1 000 Franken;
  3. Wirtschaftsprüferbewilligung: 2 000 Franken;
  4. Bewilligung eines Wirtschaftsprüfers im freien Dienstleistungsverkehr: 2 000 Franken;
  5. Bewilligung einer Revisionsgesellschaft: 2 500 Franken;
  6. Bewilligung einer Revisionsgesellschaft im freien Dienstleistungsverkehr: 2 500 Franken;
  7. Änderung der Firma einer Revisionsgesellschaft: 500 Franken;
  8. Geschäftsführerwechsel einer Revisionsgesellschaft: 500 Franken.

## **K. Gebühren für allgemeine Erledigungen**

### *Grundsatz*

Für allgemeine Erledigungen für nicht abgabepflichtige natürliche und juristische Personen werden nachstehende Gebühren erhoben:

- a) einfache Bestätigungen: 100 Franken;
- b) Fotokopien: 1 Franken je Stück.

**II.****Übergangsbestimmung**

Auf die für das Jahr 2010 zu erhebenden Aufsichtsabgaben sowie Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen findet die Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz , LGBI. 2004 Nr. 288, in der Fassung des LGBI. 2008 Nr. 365, Anwendung.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24 Abs. 9

9) Die Kosten für die ordentliche Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten im Sinne dieses Gesetzes tragen die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen.

Art. 25

*Ausserordentliche Kontrollen*

1) Auf die ausserordentlichen Kontrollen (Art. 28 Abs. 1 Bst. c) finden vorbehaltlich Abs. 2 die Bestimmungen von Art. 24 sinngemäss Anwendung.

2) Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen können den kontrollierten Sorgfaltspflichtigen auferlegt werden, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Auf die Geltendmachung von Kostenersatz für Kontrollen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, findet das neue Recht Anwendung.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.